

Zur Reform des deutschen Patentgesetzes.

Von

Dr. jur. et phil. E. KloeppeL.

Bekanntlich machen sich in den Kreisen der deutschen Industrie seit einiger Zeit starke Strömungen geltend, welche auf eine Revision des deutschen Patentgesetzes vom 7. April 1891 hindrängen. So haben z. B. sowohl der „Verein zum Schutz des gewerblichen Eigenthums“ wie der „Verein deutscher Ingenieure“ und der „Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands“ besondere Commissionen eingesetzt, die sich mit der Frage der Revision des Patentgesetzes befassen und die aus den Kreisen der Vereine laut werdenden Wünsche prüfen und formuliren sollen.

Es liegt nun das Bedenken nahe, ob es ratsam ist, da das jetzige Patentgesetz erst wenig mehr als 8 Jahre in Kraft steht, schon jetzt an eine Revision desselben heranzutreten, oder ob es nicht vortheilhafter wäre, noch eine Reihe von Jahren zu warten, um erst noch weitere Erfahrungen darüber zu sammeln, wie sich das Gesetz in der Praxis bewährt. Diesen an sich berechtigten Bedenken steht jedoch bekanntlich der Umstand gegenüber, dass voraussichtlich in nicht allzu ferner Zeit der Beitritt des deutschen Reiches zur Internationalen Union zum Schutz des gewerblichen Eigenthums in Aussicht steht. Hat doch der Staatssecretär des Innern, Graf von Posadowski, in der diesjährigen Etatsberathung sich erneut in diesem Sinne ausgesprochen¹⁾, indem er erklärte: „Es liegt die Hoffnung näher als damals, als ich im vorigen Winter mich über diesen Gegenstand aussprach, dass es möglich sein wird, dass Deutschland jener Union beitritt“.

Unter diesen Umständen scheint es mehr denn je geboten, schon jetzt zur Frage der Reform des deutschen Patentgesetzes Stellung zu nehmen, damit wenn erst der Beitritt Deutschlands zur Thatsache wird, die beteiligten Kreise sich über den Umfang der dann vorzunehmenden Abänderungen unseres Patentgesetzes schon möglichst klar geworden sind.

Es soll daher im Folgenden versucht werden, für eine Reihe von Bedürfnissen, welche sich besonders in den Kreisen der chemischen Industrie fühlbar gemacht haben, geeignet erscheinende Abänderungsvorschläge zu machen. Der Verfasser nimmt hierbei keineswegs das Verdienst für sich in An-

spruch, grundlegende Neuerungen in Vorschlag zu bringen, er bezweckt in der Hauptsache, aus der reichen Fülle des im Laufe der Jahre zu Tage getretenen Materials dasjenige auszulesen, was auch nach den mit dem jetzigen Patentgesetz gemachten Erfahrungen als werthvoll und erstrebenswerth erscheint.

Zu tiefgehenden Abänderungen liegt nach des Verfassers Ansicht auch kein Grund vor. Insbesondere muss betont werden — und zwar glaubt der Verfasser dabei im Sinne eines sehr grossen Theiles der chemischen Industrie zu sprechen —, dass an den bewährten Grundprincipien unseres Patenttheilungsverfahrens, geheime amtliche Prüfung mit folgendem Einspruchsverfahren, nicht gerüttelt werden darf, und ferner, dass den Bestrebungen, welche darauf hinzielen, unser Prüfungsverfahren auf eine Prüfung der Neuheit des Anmeldungsgegenstandes zu beschränken und die Prüfung des Erfindungsgehaltes der angemeldeten Neuerung der patentertheilenden Behörde zu entziehen, mit aller Entschiedenheit entgegengetreten werden muss, da eine solche Änderung der Entwicklung unserer Industrie schwere Schädigungen bringen würde.

Obwohl dies eigentlich über den Rahmen der hier gestellten Aufgabe hinausgeht, müssen diese jetzt im Mittelpunkt des Interesses stehenden Bestrebungen mit Rücksicht auf ihre grosse Tragweite vor Eintritt in eine Besprechung der eigenen Reformvorschläge hier wenigstens in Kürze erörtert werden.

Einer der Hauptvertreter dieser Bestrebungen ist Director J. von Schütz, der seinen Anschauungen eingehend Ausdruck verliehen hat in einem vor etwa einem Jahre im Verein zum Schutz des gewerblichen Eigenthums gehaltenen Vortrage²⁾. In diesem Vortrag wird besonders hervorgehoben, dass auf dem Internationalen Londoner Gewerbeschutzcongress das deutsche Patentertheilungsverfahren seitens der ausländischen Vertreter einer sehr abfälligen Kritik unterzogen worden sei. Wie Herr von Schütz in seinem sehr interessanten Vortrage aber schon selbst nachwies und auch Ingenieur Fehlert in der sich an diesen Vortrag anschliessenden Discussion hervorhob (l. c. S. 353), waren diese Kritiken zum Theil durchaus unbegründet, besonders was die statistischen Beläge anlangte. Wenn zum Beispiel der Londoner Patentanwalt Abel zum Nachweis der Zwecklosigkeit der Vorprüfung anführte, dass im Jahre 1896 in Deutschland 2 Proc.

¹⁾ Vergl. „Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht“. 1899, S. 31.

²⁾ „Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht“. 1898, S. 324 ff.

der ertheilten Patente mit der Nichtigkeitsklage angegriffen wurden, in England dagegen nur 0,2 Proc., also der zehnte Theil, so ist dies, wie auch Director von Schütz schon hervorgehoben hat, ein Trugschluss. In England ist die Zahl der Processe einzige und allein um deswillen so lächerlich niedrig, weil die Kosten eines Processe so unglaublich hoch sind, dass nur sehr reiche industrielle Unternehmungen überhaupt im Stande sind, einen solchen Process zu führen. In Deutschland dagegen ist das Nichtigkeitsverfahren an sich so einfach und billig, dass Jedermann dessen Hülfe gegen unberechtigte Patentanmaassungen in Anspruch nehmen kann, und infolge dessen diese Inanspruchnahme in ausserordentlich viel grösserem Maassstabe stattfindet.

Director von Schütz kommt nun (l. c. S. 330) zu dem Ergebniss, dass ein hauptsächlich erstrebenswerthes Ziel für die deutsche Industrie die Beschränkung der patentamtlichen Prüfung auf die Frage der Neuheit sei. Als Hauptgrund hierfür wird der Umstand angeführt, dass die Zahl der ertheilten deutschen Patente im Verhältniss zu der Zahl der Anmeldungen jährlich abnehme. Diese Abnahme der Ertheilungen bedeute aber eine schwere Schädigung der Industrie, da durch die häufigen Versagungen viele lebensfähige und berechtigte Keime dazu verurtheilt würden, unbeachtet in den Acten des Patentamtes zu vermodern. Diesem Übelstande werde abgeholfen werden, wenn man die Prüfung lediglich auf die Neuheitsfrage beschränke. Dies lehre insbesondere ein Vergleich mit den amerikanischen Verhältnissen. Dort werde nur auf Neuheit geprüft und sei infolge dessen der Procentsatz der Ertheilungen und ebenso die absolute Zahl der ertheilten Patente viel grösser wie bei uns.

Darauf ist zunächst zu erwideren, dass die Ansicht, alle Anmeldungen seien durch die Abweisung verurtheilt, unbeachtet zu vermodern, entschieden zu weit geht. Der Erfinder wird doch durch die Abweisung noch keineswegs verhindert, seine Erfindung auszuführen. Er hat dann zwar nicht das exclusive Recht zur Ausführung, in sehr vielen Fällen wird es ihm aber trotzdem möglich sein, seine Erfindung vortheilhaft zu benutzen und insbesondere auf dem von ihm erschlossenen Gebiete weiterschaffend zu neuen patentfähigen Erfindungen zu gelangen. Selbst wenn also wirklich der Fall, dass werthvollen Erfindungen der Patentschutz versagt würde, so sehr häufig wäre, so wäre die Sache doch noch nicht so schlimm, wie sie dargestellt wird. Übrigens liegt, wenig-

stens auf chemischem Gebiet (wie in dieser Zeitschrift³⁾) schon früher betont wurde), die Sache keineswegs so, dass die patentiertheilende Behörde im Allgemeinen zu rigoros vorgeinge. Was dann den Vergleich mit den amerikanischen Verhältnissen anlangt, so ist dabei doch zu berücksichtigen, dass unter der grossen Zahl der amerikanischen Patente viele Neuerungen sich finden, für die der Erfinder wegen ihrer geringeren Bedeutung in Deutschland den in Amerika unbekannten Gebrauchsmusterschutz nachsucht, so dass man also bei Vergleichung der amerikanischen Verhältnisse die sehr bedeutende Anzahl der deutschen Gebrauchsmuster heranziehen müsste, um ein richtiges Bild zu bekommen. Schliesslich muss auch noch betont werden, dass die Verhältnisse in Amerika keineswegs in allen Fällen besser liegen, wie bei uns. Speciell für die chemische Industrie ist die Sachlage dort im Allgemeinen wesentlich ungünstiger, wie in Deutschland⁴⁾. Auch ist es keineswegs zutreffend, dass in Amerika nur die Neuheitsfrage geprüft würde, man findet in Bescheiden auf chemische Anmeldungen (besonders wenn es sich um neue Abänderungen bekannter Verfahren unter Erzielung eines neuen Effectes handelt) gar nicht so selten Ausserungen, wie die folgenden: „There is no invention whatever but merely the ordinary skill of the chemist etc.“ oder: „It merely amounts to the expected skill of the chemist“, also Ausserungen, die der „handwerksmässigen Gepflogenheit“ in den deutschen Bescheiden sehr nahe kommen.

Auf den ersten Blick erscheint ja der Vorschlag, die vielen mitunter recht schwierigen und zeitraubenden Discussionen über den Erfindungsgehalt einer Anmeldung zu vermeiden, und die Prüfung lediglich auf die Neuheit zu beschränken, ganz plausibel, sieht man aber näher zu, so erkennt man bald, dass einerseits damit doch nicht sehr viel gewonnen wäre, andererseits schwerwiegende Bedenken im Wege stehen.

Wollte man den Begriff der Neuheit im weitesten Sinne fassen, so würde dies dazu führen, dass man auch die allergeringfügigste Abänderung bekannter Verfahren u. s. w. patentiren müsste, und das würde doch zweifellos zu Folgen führen, die mit dem allgemeinen Rechtsgefühl in argen Widerspruch gerathen müssten. Schreitet man dagegen, um dieser Gefahr zu entgehen, zu dem Ausweg, nur das „wesentlich“ Neue zu patentiren, so ist (wie Ingenieur Stort in der Discussion über

³⁾ Zu vergl. des Verf. Aufsatz auf S. 195 ff. des Jahrgangs 1899 dieser Zeitschrift.

⁴⁾ Vergl. hierzu die treffenden Ausführungen von Dr. J. Ephraim, diese Zeitschr. 1899, S. 1009 f.

den von Schütz'schen Vortrag⁵⁾ bereits treffend angeführt hat) gegenüber dem jetzigen Zustand eigentlich nichts gebessert, da das Urtheil darüber, was „wesentlich“ ist, genau so subjectiv ist, wie dasjenige darüber, was eine „Erfindung“ ist.

Was würde denn nun aber wohl das praktische Ergebniss sein, wenn bei der Patentertheilung der Erfundungsgedanke nicht mehr geprüft, sondern nur noch die Neuheit maassgebend sein würde? Die Folge würde sein, dass jede Neuerung an einem bekannten Verfahren, einer Maschine u. s. w., einerlei ob es zu derselben einer erfinderischen Thätigkeit bedurfte, oder ob es sich lediglich um eine jedem Fachmann mögliche technische Maassnahme handelte, patentirt würde. Zweifellos würde damit die Zahl der Patentertheilungen, sowohl im Verhältniss zu den Anmeldungen als auch absolut genommen, enorm wachsen. Zugleich würde dies aber auch die schwersten Schädigungen der Industrie mit sich bringen. Es würden dann alle möglichen, ganz selbstverständlichen Neuerungen durch den Patentschutz versperrt und dadurch der Industrie die lästigsten Fesseln und ungerechtfertigsten Beschränkungen auferlegt werden. Bei der Beurtheilung der patentrechtlichen Fragen darf doch aber unter keinen Umständen allein das einseitige Interesse des Patentsuchers maassgebend sein, mindestens die gleiche Berücksichtigung verdienen doch die Interessen der Allgemeinheit. Übrigens würde ein solches Verfahren ja auch gar nicht einmal im wohlverstandenen Interesse des Erfinders liegen. Man denke nur einmal an den folgenden Fall: Ein Erfinder hat eine werthvolle neue Erfundung gemacht, beispielsweise eine neue vortheilhafte Pumpenconstruction gefunden. Das Patent wird ihm natürlich ertheilt. Sofort nach Bekanntwerden desselben⁶⁾ würde nun die ganze Concurrentz sich darauf stürzen und alle möglichen Neuerungen an dieser Pumpe schleunigst zu Patent anmelden, so dass das erste Patent bald wie mit einem Spinnengewebe derartiger Abänderungspatente umzogen und der Erfinder damit auf Schritt und Tritt an einer weiteren Ausgestaltung seiner eigenen Erfundung gehindert wäre! Man wende nicht ein, dass dies ein unwahrscheinlicher Fall sei. Ist es doch eine häufige und sehr erklärbare Erscheinung, dass Dritte,

die eine neue Erfundung objectiv betrachten, oft einen viel rascheren Blick für kleinere praktische Ausgestaltungen haben als der Erfinder selbst, der in erster Linie seine ganze Kraft auf die Ausgestaltung seiner Idee in grossen Zügen richten musste und seiner Schöpfung eigentlich niemals objectiv gegenübersteht.

Das bisher Gesagte wird genügen, um zu zeigen, dass die Vortheile der vorgeschlagenen Neuerung gering, die Nachtheile dagegen sehr schwerwiegender sein würden. Wie schwer diese Nachtheile besonders auf dem Gebiet der chemischen Industrie empfunden werden würden, und welches Interesse daher auch der Chemiker daran hat, diese Neuerung zu verhindern, das hat erst vor Kurzem auf der Hauptversammlung des Vereins deutscher Chemiker zu Königshütte Dr. C. Duisberg in überzeugender Weise dargelegt, auf dessen sehr interessante Ausführungen⁷⁾ ich deshalb vollinhaltlich verweisen möchte.

Die Gründe, welche für die Aufrechterhaltung des geheimen amtlichen Vorprüfungsverfahrens sprechen, sind bereits vor einiger Zeit in dieser Zeitschrift dargelegt worden (1899, S. 195 ff.). Ebenso ist dort bereits hervorgehoben worden, dass in weitesten Kreisen der chemischen Industrie das Einspruchsverfahren für einen äusserst werthvollen Bestandtheil unseres Patentsystems gehalten wird, auf den ohne schwere Schädigungen nicht verzichtet werden kann. Es bedarf daher eines näheren Eingehens hierauf zur Zeit nicht mehr, besonders da ja auch in Ingenieurkreisen das Einspruchsverfahren als ein Hauptvorzug des deutschen Patentsystems erklärt wird⁸⁾.

Es soll nunmehr in eine Besprechung der einzelnen in Aussicht genommenen Abänderungsvorschläge im Anschluss an die einzelnen Paragraphen des Patentgesetzes eingetreten werden. Dabei sei gleich zu Anfang bemerkt, dass der Verfasser keineswegs beabsichtigt, ein in allen Einzelheiten fertiges Programm aufzustellen.

Was zunächst die §§ 1 und 2 anlangt, so ergibt sich bereits aus den vorstehenden Ausführungen, dass von einer Änderung der materiellen Voraussetzungen für die Patentertheilung Abstand zu nehmen ist. Es muss wie bisher der Grundsatz gelten, dass Patente im Allgemeinen nur ertheilt werden für neue Erfindungen. Für einen Fall

⁵⁾ „Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht“. 1898, S. 352.

⁶⁾ Bei einer Beschränkung auf die Neuheitsfrage würde die Prüfung noch wesentlich schneller beendet sein als bisher und folglich die Erfundung noch viel eher bekannt werden als jetzt.

⁷⁾ Zeitschr. f. angew. Chemie 1899, S. 1019.

⁸⁾ Vergl. die sehr zutreffenden Ausführungen des Directors von Schütz in seinem oben erwähnten Vortrage (l. c. S. 329).

jedoch erscheint eine Ausnahme von dieser Regel erforderlich, nämlich für den Fall, dass Jemand, der bereits ein Patent besitzt, für Erweiterungen bez. Verbesserungen der durch dieses Patent geschützten Erfindung den Patentschutz nachsucht. Dann muss diesem Anmelder gegenüber unter bestimmten Bedingungen eine mildere Praxis eintreten, insbesondere muss ihm dann der Nachweis erlassen werden, dass seine Neuerung auch gegenüber dem Gegenstande seines Hauptpatents noch eine vollwerthige Erfindung darstellt.

Verfasser hat bereits vor längerer Zeit⁹⁾ sich in diesem Sinne ausgesprochen; im Folgenden soll der Versuch gemacht werden, für dieses Bedürfniss eine passende Formulirung zu finden, die auch den von anderer Seite, insbesondere von Regierungsrath Dr. jur. Damm¹⁰⁾, ausgesprochenen Bedenken nach Möglichkeit Rechnung zu tragen sucht.

Nächstes Erforderniss für eine verschiedenartige Behandlung der Haupt- und Zusatzpatente ist nun, dass im Gesetz auch ausdrücklich zum Ausdruck gelangt, dass zwei Klassen von Patenten unterschieden werden sollen. Es würde sich daher empfehlen, unter die Überschrift des ersten Abschnitts des Patentgesetzes folgende einleitende Bemerkung zu setzen:

„Es werden zwei Arten von Patenten ertheilt: Hauptpatente (§ 1) und Zusatzpatente (§ 3a).“

§ 1, der jetzt folgenden Wortlaut hat:

„Patente werden ertheilt für neue Erfindungen, welche eine gewerbliche Verwerthung gestatten. Ausgenommen sind:

1. Erfindungen, deren Verwerthung den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen würde;
2. Erfindungen von Nahrungs-, Genuss- und Arzneimitteln, sowie von Stoffen, welche auf chemischem Wege hergestellt werden, soweit die Erfindungen nicht ein bestimmtes Verfahren zur Herstellung der Gegenstände betreffen.“

müsste dann in zwei Paragraphen 1 und 1a zerlegt werden¹¹⁾.

§ 1 würde die gleiche Fassung erhalten, wie der jetzige Absatz 1 des § 1, nur dass statt des Wortes „Patente“ das Wort „Hauptpatente“ gesetzt würde.

§ 1a würde den gleichen Wortlaut erhalten, wie der Absatz 2 des jetzigen § 1, nur wären hinter das Wort „Ausgenommen“ die Worte „vom Patentschutz“ einzuschalten.

⁹⁾ „Über die Behandlung von Zusatzpatentanmeldungen nach deutschem Patentrecht“, diese Zeitschr. 1898, S. 407 ff.

¹⁰⁾ Diese Zeitschr. 1898, S. 625 ff.

¹¹⁾ Selbstverständlich ist die Bezeichnung § 1a nur als eine provisorische gedacht, die später der Bezeichnung § 2 Platz zu machen hätte.

Durch diese Trennung und Abänderung des § 1 soll klar zum Ausdruck kommen, dass die Bestimmungen des § 1a (ebenso wie diejenigen der §§ 2 und 3) für alle Patente, nicht nur für Hauptpatente gelten.

Der § 1 würde danach also lauten:

„Hauptpatente werden ertheilt für neue Erfindungen, welche eine gewerbliche Verwerthung gestatten.“

Aus Gründen der Systematik würde es an sich nun zwar empfehlenswerth sein, hinter dem § 1, der von den Voraussetzungen für die Ertheilung von Hauptpatenten handelt, sofort denjenigen Paragraphen folgen zu lassen, der die Erfordernisse der Zusatzpatente festlegt. Da aber in der gleich noch vorzuschlagenden Fassung des Zusatzpatentparagraphen der Begriff der „Abhängigkeit“ eine Rolle spielt, so würde es sich doch empfehlen, diesem Paragraphen seinen Platz hinter demjenigen Paragraphen anzusegnen, welcher die Abhängigkeitsfrage regelt. Derselbe ist daher im Folgenden als § 3a bezeichnet.

Weitere Änderungen des § 1 erscheinen nicht erforderlich. Insbesondere würde es, ebensowenig wie in den Jahren 1877 und 1891, heute empfehlenswerth sein, eine Definition des Begriffs „Erfindung“ in den § 1 aufzunehmen. Mag eine für den Erfindungsbegriff gegebene Formulirung heute als noch so umfassend und alle denkbaren Merkmale enthaltend erscheinen, in wenigen Jahren wird dieselbe in Folge der enormen Fortschritte der Technik auf allen Gebieten bereits zu eng sein, und es wird dann gerade die Gefahr, welche man durch die Einführung eines Erfindungsbegriffes in das Gesetz vermeiden will, dass nämlich werthvolle Erfindungen von der patentiertheilenden Behörde verkannt werden könnten, sehr leicht in erhöhtem Maasse auftreten, indem dann vielleicht werthvollen Geistesschöpfungen, und gerade am meisten solchen, welche geeignet sind, tiefgehende Umwälzungen hervorzurufen, der Patentschutz versagt werden müsste, weil sie in die gesetzlich festgelegte Formel nicht mehr hineinpassen.

Übrigens ist aber doch auch zuzugeben, dass die patentiertheilende Behörde bisher in den meisten Fällen auch ohne gesetzlichen Erfindungsbegriff die wirklichen Erfindungen auch als solche erkannt und gewürdigt hat. Soweit aber im Einzelnen Mängel hervorgetreten sind, wird für dieselben viel eher durch das weiter unten noch vorzuschlagende Hülfsmittel der Oberbeschwerde Abhülfe geschaffen werden können.

Zu § 3.

Derselbe hat jetzt folgenden Wortlaut:

„Auf die Ertheilung des Patents hat derjenige Anspruch, welcher die Erfindung zuerst nach Maassgabe dieses Gesetzes angemeldet hat. Eine spätere Anmeldung kann den Anspruch auf ein Patent nicht begründen, wenn die Erfindung Gegenstand des Patents des früheren Anmelders ist. Trifft diese Voraussetzung theilweise zu, so hat der spätere Anmelder nur Anspruch auf Ertheilung eines Patents in entsprechender Beschränkung.“

Ein Anspruch des Patentsuchers auf Ertheilung des Patents findet nicht statt, wenn der wesentliche Inhalt seiner Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Gerätschaften oder Einrichtungen eines Anderen oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne Einwilligung desselben entnommen und von dem letzteren aus diesem Grunde Einspruch erhoben ist. Hat der Einspruch die Zurücknahme oder Zurückweisung der Anmeldung zur Folge, so kann der Einsprechende, falls er innerhalb eines Monats seit Mittheilung des hierauf bezüglichen Bescheides des Patentamts die Erfindung seinerseits anmeldet, verlangen, dass als Tag seiner Anmeldung der Tag vor Bekanntmachung der früheren Anmeldung festgesetzt werde.“

Es empfiehlt sich, zwischen Absatz 1 und Absatz 2 folgenden neuen Absatz einzuschließen:

„Erscheint die Ausführung einer zu Patent angemeldeten Erfindung nur unter Mitbenutzung einer früher angemeldeten Erfindung möglich, so hat der spätere Anmelder nur Anspruch auf Ertheilung eines von dem auf die frühere Anmeldung ertheilten Patente (dem herrschenden Patente) abhängigen Patentes. Das Abhängigkeitsverhältniss ist in dem Patentanspruch des abhängigen Patentes zum Ausdruck zu bringen.“

Durch diesen Zusatz dürfte die bereits bei der Berathung des jetzt geltenden Patentgesetzes vorhandene Absicht, dem Patentamt die alleinige Entscheidung über die Abhängigkeitsfrage zuzuweisen, hinreichend klar zum Ausdruck gebracht sein. Darüber, dass es für die Technik von der grössten Wichtigkeit wäre, wenn die häufig ganz hervorragende technische Kenntnisse voraussetzende Entscheidung über die Abhängigkeitsfrage den ordentlichen Gerichten möglichst entzogen und in erster Instanz einer auch technisch sachverständigen Spruchbehörde überwiesen würde, dürfte im Allgemeinen wohl Übereinstimmung herrschen. Um der Möglichkeit gerecht zu werden, dass während des Ertheilungsverfahrens die Abhängigkeitsfrage manchmal noch nicht hinreichend spruchreif sein könnte oder dergleichen, und infolge dessen vielleicht zu Unrecht

entschieden werden könnte, wird weiter unten eine sowohl dem Inhaber des de jure herrschenden, wie demjenigen des zu Unrecht abhängig ertheilten Patentes offene Feststellungsklage in Vorschlag gebracht, welche in der gleichen Form wie die Nichtigkeitsklage zu regeln sein würde.

Zwischen § 3 und § 4 würde entsprechend unseren obigen Darlegungen ein neuer Paragraph einzuschalten sein, der der Einfachheit halber als § 3a bezeichnet werden soll.

§ 3a.

„Der Inhaber eines Hauptpatentes kann für eine neue, von seinem Hauptpatent abhängige Verbesserung oder weitere Ausbildung der durch das Hauptpatent geschützten Erfindung die Ertheilung eines Zusatzpatentes zu seinem Hauptpatent beanspruchen.“

Enthält eine Verbesserung oder weitere Ausbildung eines Hauptpatentes gleichzeitig noch einen neuen Erfindungsgedanken, so steht es dem Inhaber des Hauptpatentes frei, für dieselbe entweder ein Zusatzpatent, oder ein neues Hauptpatent nachzusuchen.

Zusatzpatente erreichen in allen Fällen gleichzeitig mit dem zugehörigen Hauptpatent ihr Ende.“

Zu Absatz 1. Durch diese neue Bestimmung dürfte allen gerechtfertigten Forderungen der Freunde der mildereren Behandlung von Zusatzpatenten Genüge geschehen. Es wird auf Grund derselben speciell dem Inhaber eines Patentes für ein chemisches Analogieverfahren, das mit Rücksicht auf einen bestimmten, dadurch erzielten technischen Effect für patentfähig erachtet wurde, möglich sein, auch für solche neue Erweiterungen seines Verfahrens¹²⁾, durch welche kein neuer, sondern nur der gleiche Effect erzielt wird — und für welche nach heutigem Recht, im Falle dass das Hauptpatent bereits publicirt ist, Zusatzpatente nicht mehr ertheilt werden —, sich noch ausdrücklich den Patentschutz zu sichern, ohne für diese Erweiterungen noch den Nachweis eines auch gegenüber dem Inhalt des Hauptpatentes neuen Erfindungsgedankens erbringen zu müssen.

Andererseits werden aber durch diese Bestimmungen keinerlei berechtigte Interessen geschädigt. Denn Voraussetzung für die Gewährung dieser Zusatzpatente ist ja, dass diese weiteren Ausbildungen auch tatsächlich noch in den Rahmen des Haupt-

¹²⁾ z. B. für die Benutzung von äquivalenten Ersatzmitteln, die bei Einreichung des Hauptpatentes noch unbekannt waren.

patentes fallen, dass sie in Wirklichkeit davon abhängig sind. Derartige weitere Ausbildungen eines Patentes sind nun ja aber auch bereits nach heutiger Auffassung — auch ohne dass für sie ein Patent ertheilt wird — durch das Hauptpatent, weil davon abhängig, mit geschützt. Eigentlich ist also die durch obige neue Bestimmung gebogene Neuerung nur formeller Natur. Es wird dem Inhaber des Hauptpatentes lediglich noch ein anderer Weg zur Geltendmachung der durch sein Patent verliehenen Rechte gegeben. Während er früher die Thatsache, dass die fraglichen Neuerungen durch sein Patent mit geschützt seien, nur durch eine gegen den etwaigen Benutzer dieser Neuerungen gerichtete (meist mit grossen Kosten verknüpfte und zeitraubende) Verletzungs- oder Feststellungsklage geltend machen konnte, wird er durch die vorgeschlagene neue Bestimmung in die Lage versetzt, die erwähnte Thatsache sofort nach Auffindung der Neuerung durch Beanspruchung eines Zusatzpatentes zur Kenntniss der beteiligten Kreise zu bringen. Dass dieser Weg zur Geltendmachung seiner Rechte für den Inhaber des Hauptpatentes äusserst werthvoll ist, liegt auf der Hand. Aber nicht nur für ihn, sondern auch für dritte Interessenten kann die Nachsuchung solcher Zusatzpatente von Werth sein. Gelingt es einem solchen Interessenten nämlich, in dem Einspruchsverfahren gegen eine derartige Anmeldung den Nachweis zu erbringen, dass die zusätzlich zu Patent beanspruchte Neuerung in Wirklichkeit gar nicht von dem Hauptpatent abhängig¹³⁾ ist, dann wird nicht nur das Zusatzpatent versagt werden, sondern durch die Versagung zugleich auch festgestellt sein, dass Jedermann berechtigt ist, die fragliche Neuerung zu benutzen¹⁴⁾, während bei dem heutigen Verfahren auch nach Versagung einer Zusatzanmeldung die Frage, ob der Gegenstand dieser Zusatzanmeldung nunmehr ohne Verletzung des Hauptpatentes benutzt werden kann, meist noch offen bleibt.

Eine nothwendige Folge des äusserst nahen Zusammenhangs solcher Zusatzpatente mit ihrem Hauptpatent ist es dann, dass (wie wir in Absatz 3 des neuen Paragraphen vorschlagen) dieselben (ebenso wie nach französischem Recht) auch alle Schicksale desselben theilen, also auch in allen Fällen

¹³⁾ Selbstverständlich muss dann die mangelnde Abhängigkeit als Einspruchsgrund anerkannt werden. Vergl. die Vorschläge zu § 24.

¹⁴⁾ Immer vorausgesetzt natürlich, dass die fragliche Neuerung nicht noch einen neuen Erfindungsgedanken enthält.

zugleich mit demselben ihr Ende erreichen müssen, einerlei ob das Hauptpatent durch Verzicht, durch Ablauf oder durch Vernichtung erlischt.

Zu Absatz 2. Zusatzpatente können nach dem obigen Vorschlage ferner auch für solche neuen Erweiterungen des Hauptpatentes nachgesucht werden, welche gleichzeitig auch noch einen neuen Erfindungsgedanken enthalten. Derartige Zusatzpatente sind ja schon durch den § 7 des heutigen Gesetzes zugelassen. Auch steht es bereits nach dem heutigen Recht dem Anmelder einer solchen Erweiterung frei, für dieselbe statt des Zusatzpatentes ein Hauptpatent zu beantragen. Der einzige Unterschied ist der, dass (hauptsächlich, um nicht zwei Klassen von Zusatzpatenten zu schaffen) nach dem Vorschlage in Abs. 3 auch solche Zusatzpatente unter allen Umständen zusammen mit dem Hauptpatent erlöschen, während sie nach heutigem Recht im Falle der Vernichtung des Hauptpatentes weiter bestehen können. Diese Neuerung enthält aber eigentlich keine Härte. Ist dem Anmelder eines solchen Zusatzpatentes dieses Patent so wichtig, dass er es sich auch für den Fall der Vernichtung des Hauptpatentes sichern will, dann ist es ihm ja unbenommen, für diese Anmeldung ein Hauptpatent nachzusuchen. Andernfalls läuft er eben die Gefahr der eventuellen Vernichtung, spart dafür aber die Patentkosten.

Zu § 7.

Für diesen Paragraphen, dessen Text heute folgendermaassen lautet:

„Die Dauer des Patents ist 15 Jahre; der Lauf dieser Zeit beginnt mit dem auf die Anmeldung der Erfindung folgenden Tage. Bezeckt eine Erfindung die Verbesserung oder sonstige weitere Ausbildung einer anderen, zu Gunsten des Patentsuchers durch ein Patent geschützten Erfindung, so kann dieser die Ertheilung eines Zusatzpatents nachsuchen, welches mit dem Patent für die ältere Erfindung sein Ende erreicht.“

„Wird durch die Erklärung der Nichtigkeit des Hauptpatents ein Zusatzpatent zu einem selbstständigen Patent, so bestimmt sich dessen Dauer und der Fälligkeitstag der Gebühren nach dem Anfangstage des Hauptpatents. Für den Jahresbetrag der Gebühren ist der Anfangstag des Zusatzpatents maassgebend. Dabei gilt als erstes Patentjahr der Zeitabschnitt zwischen dem Tage der Anmeldung des Zusatzpatents und dem nächstfolgenden Jahrestage des Anfangs des Hauptpatents.“

wird folgende Fassung vorgeschlagen:

„Die Dauer der Hauptpatente ist 15 Jahre; der Lauf dieser Zeit beginnt mit dem auf die Anmeldung der Erfindung folgenden Tage.“

Die übrigen Bestimmungen des jetzigen § 7 sind durch den oben neu vorgeschlagenen § 3a überflüssig geworden.

Zu § 8.

Dieser Paragraph lautet heute wie folgt:

„Für jedes Patent ist vor der Ertheilung eine Gebühr von dreissig Mark zu entrichten (§ 24 Absatz 1).“

Mit Ausnahme der Zusatzpatente (§ 7) ist ausserdem für das Patent mit Beginn des zweiten und jedes folgenden Jahres der Dauer eine Gebühr zu entrichten, welche das erste Mal fünfzig Mark beträgt und weiterhin jedes Jahr um fünfzig Mark steigt.“

„Diese Gebühr (Absatz 2) ist innerhalb 6 Wochen nach der Fälligkeit zu entrichten. Nach Ablauf der Frist kann die Zahlung nur unter Zuschlag einer Gebühr von 10 Mark innerhalb weiterer sechs Wochen erfolgen.“

„Einem Patentinhaber, welcher seine Bedürftigkeit nachweist, können die Gebühren für das erste und zweite Jahr der Dauer des Patents bis zum dritten Jahre gestundet und, wenn das Patent im dritten Jahre erlischt, erlassen werden.“

„Die Zahlung der Gebühren kann vor Eintritt der Fälligkeit erfolgen. Wird auf das Patent verzichtet, oder dasselbe für nichtig erklärt oder zurückgenommen, so erfolgt die Rückzahlung der nicht fällig gewordenen Gebühren.“

„Durch Beschluss des Bundesraths kann eine Herabsetzung der Gebühren angeordnet werden.“

Hier wäre zunächst im Absatz 2 hinter dem Wort „Zusatzpatente“ statt des § 7 der neue § 3a anzuführen.

An Stelle des zweiten Satzes von Absatz 3 werden folgende Bestimmungen in Vorschlag gebracht:

„Nach Ablauf dieser Frist erhält der Patentinhaber seitens des Patentamtes eine Mahnung, durch welche er aufgefordert wird, die fällige Patentgebühr unter Zuschlag einer Mahngebühr von 10 Mark zu bezahlen. Ist innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Zustellung dieser Mahnung die Zahlung unter Zuschlag der Mahngebühr nicht erfolgt, so gilt das Patent als erloschen (§ 9).“

Diese Bestimmungen entsprechen der bereits jetzt herrschenden Praxis des Patentamtes. Im Interesse des kleinen Erfinders scheint es wünschenswerth, diese sehr werthvolle Einrichtung auch gesetzlich festzulegen.

Zu § 10.

Dieser Paragraph hat heute folgenden Wortlaut:

„Das Patent wird für nichtig erklärt, wenn sich ergibt

1. dass der Gegenstand nach §§ 1 und 2 nicht patentfähig war,

2. dass die Erfindung Gegenstand des Patents eines früheren Anmelders ist,

3. dass der wesentliche Inhalt der Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Geräthschaften oder Einrichtungen eines Anderen oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne Einwilligung desselben entnommen war.“

„Trifft eine dieser Voraussetzungen (1 bis 3) nur theilweise zu, so erfolgt die Erklärung der Nichtigkeit durch entsprechende Beschränkung des Patents.“

Es wird vorgeschlagen, die Nummer 3 dieses Paragraphen zu streichen.

Diese Streichung rechtfertigt sich mit Rücksicht darauf, dass für den in dieser Nummer gegebenen Thatbestand gleich noch ein besonderer Gesetzesparagraph 11a in Vorschlag gebracht wird.

Hinter § 11 empfiehlt es sich dann, die folgenden beiden §§ 11a und 11b noch einzufügen:

§ 11a.

„Das Patent wird dem Patentinhaber aberkannt, wenn der Nachweis erbracht wird, dass der wesentliche Inhalt der Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Geräthschaften oder Einrichtungen eines Anderen, oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne dessen Einwilligung entnommen war.“

Trifft eine dieser Voraussetzungen nur theilweise zu, so wird das Patent dem Patentinhaber nur theilweise aberkannt.

Zur Erhebung der Aberkennungsklage ist nur der Verletzte berechtigt.

Die Klage verjährt gegen den gutgläubigen Patentinhaber innerhalb dreier Jahre vom Zeitpunkt seiner Eintragung in das Patentregister.

Die aus der Aberkennung entspringenden wechselseitigen Ersatz- und Rückforderungsansprüche sind nach bürgerlichem Recht zu beurtheilen und im Civilrechtsweg geltend zu machen.

Wird der Aberkennungsklage stattgegeben, so ist der Kläger berechtigt, innerhalb einer Ausschlussfrist von 30 Tagen, nachdem das Aberkennungsurteil rechtskräftig geworden ist, die Übertragung des Patentes auf seine Person zu beantragen.

Im Falle einer solchen Patentübertragung bleiben die von dem oder den früheren Patentinhabern ertheilten, von dritten Personen vor Einreichung der Aberkennungsklage bona fide erworbene Lizenzrechte, unbeschadet der hieraus gegen den bisherigen Patentinhaber entspringenden Ersatzansprüche, bestehen.“

Die drei ersten Absätze dieses Paragraphen sind bereits im § 10 bez. § 28 Abs. 2 des geltenden Patentgesetzes enthalten. Neu dagegen ist der Vorschlag, dem obsiegenden Aberkennungskläger einen Anspruch auf Übertragung des aberkannten Patentes auf seine Person zu geben und die Aberkennungsklage selbst gegen den gutgläubigen Patenterwerber innerhalb dreier Jahre von seiner Eintragung ins Patentregister ab verjähren zu lassen.

Dic oben vorgeschlagene Fassung der diesbezüglichen Bestimmungen lehnt sich an diejenige des § 29 des österreichischen Patentgesetzes an.

Dafür, dass es von grosser Bedeutung wäre, wenn nicht nur im Einspruchsverfahren, sondern auch noch im Nichtigkeitsverfahren demjenigen, welchem die dem Patent zu Grunde liegende Erfindung entwendet worden ist, noch ein besonderer Anspruch auf Übertragung des Patents auf seine Person gegeben würde, hat sich bereits die Enquête-commission von 1886 ausgesprochen¹⁵⁾. Im Entwurf der Patentnovelle war trotzdem keine solche Bestimmung enthalten. Die Frage ist dann in der Reichstagscommission eingehend behandelt worden, man hat aber schliesslich von der Aufnahme einer solchen Bestimmung abgesehen, weil besonders die Regierungsvertreter ausführten, dass zur Geltendmachung des Anspruchs auf Übertragung des Patentes wegen Entwendung das bürgerliche Recht hinreichende Handhaben böte¹⁶⁾). Dass diese Auffassung keineswegs unbestritten ist und zum mindesten nicht für alle Fälle zutrifft, zeigen die Erörterungen der 1886er Enquête über diesen Punkt¹⁷⁾ und die Ausführungen des Senatspräsidenten am Reichsgericht Dr. Bolze in seiner Besprechung des 1890er Entwurfs einer Patentnovelle¹⁸⁾. Selbst wenn dieselbe aber auch vollkommen zuträfe, würde darum doch der obige Vorschlag eine Verbesserung bedeuten. Denn diese Übertragungsklage würde nach unseren weiteren Vorschlägen (s. u.) nicht vor den ordentlichen Gerichten, sondern analog der Nichtigkeitsklage vor dem Patentamt zu verhandeln sein. Damit wäre aber eine viel grössere Garantie für eine richtige Beurtheilung der auch hier eine Hauptrolle spielenden rein technischen Fragen gegeben¹⁹⁾.

¹⁵⁾ Vergl. den stenographischen Bericht über die Verhandlungen dieser Commission, Berlin 1887, S. 83.

¹⁶⁾ Vergl. S. 4 des als Anlage zum Patentblatt 1891, No. 20 abgedruckten Commissionsberichtes.

¹⁷⁾ Stenographischer Bericht S. 80 und 81.

¹⁸⁾ „Der Entwurf einer Patentnovelle“, Leipzig 1890, S. 151, 152.

Das in der Reichstagscommission ausgesprochene Bedenken, dass diese Übertragungsklage, welche sich als dingliche Klage nicht nur gegen den Entwender, sondern auch gegen den gutgläubigen Patenterwerber richtet, deshalb zu Schädigungen führen würde, dürfte durch die bereits im österreichischen Patentgesetz enthaltene Bestimmung, dass die Aberkennungsklage gegen den gutgläubigen Patentinhaber innerhalb 3 Jahren verjährt, behoben sein. Überdies steht ja auch dem gutgläubigen Patenterwerber im Falle der Aberkennung immer noch die Schadenersatzklage gegen seinen bösgläubigen Rechtsvorgänger zu.

§ 11b.

„Ergibt sich, dass ein Patent zu Unrecht in abhängiger Form ertheilt worden ist, so muss auf Antrag des Patentinhabers der Abhängigkeitsvermerk gestrichen werden.“

Ergibt sich andererseits, dass ein Patent zu Unrecht von einem früheren Patent nicht abhängig ertheilt worden ist, so muss auf Antrag des Inhabers des früheren Patentes ein Abhängigkeitsvermerk in den Anspruch des späteren Patentes eingefügt werden.“

Durch diese Vorschläge wird eigentlich nur dasjenige in das Patentgesetz aufgenommen, was der Sache nach auf Grund des Civilrechtes heute bereits zulässig ist. Eine ausdrückliche Aufnahme dieser Bestimmungen in das Patentgesetz ist aber erforderlich, um über jeden Zweifel klarzustellen, dass es, ebenso wie es gegen die ungerechte Ertheilung eines Patentes eine Abhülfe durch die Nichtigkeitsklage gibt, ebenso gegen die neu in das Gesetz eingeführte Abhängigkeitsklärung, falls sie ungerecht erfolgt ist, eine Klage auf Streichung der Abhängigkeitsklärung offen steht, und umgekehrt. Dass die Ab-

¹⁹⁾ Vergl. die Ausführungen von Dr. Reuling auf S. 80 des stenographischen Berichtes der 1886er Enquête-commission: „Ich schliesse mich insofern den Ausführungen des Herrn Dr. Bolze an, es ist auf dem Gebiet des Patentwesens nicht zweckmässig, den ordentlichen Gerichten möglichst viel zur Entscheidung zu überlassen. Vielmehr ist es umgekehrt angezeigt, die Competenz des Patentamts — — gegenüber den ordentlichen Gerichten zu erweitern, und zwar einfach deshalb, weil bei der Gestaltung der Instanzen und der Rechtsmittel eine viel grössere Garantie dafür gegeben wird, dass die technischen Dinge richtig verstanden werden, dann, wenn in erster Instanz das Patentamt und in zweiter Instanz auf Grundlage des Rechtsmittels der Berufung das Reichsgericht entscheidet. Es ist das richtiger, als wenn in erster Instanz ein Landgericht, in zweiter ein Oberlandesgericht und erst in dritter Instanz das Reichsgericht auf dem Boden des so eingeschränkten Rechtsmittels der Revision entscheidet.“

hängigkeitsfrage im Erteilungsverfahren nicht definitiv entschieden werden darf, wurde oben schon erwähnt. Es erscheint dies auch schon um deswillen als unzulässig, weil häufig dem Patentamt im Erteilungsverfahren nur unzureichende Unterlagen für diese Entscheidung vorliegen²⁰⁾. Damit ist aber keineswegs die Abhängigerklärung ihrer Bedeutung beraubt, denn das einmal für abhängig erklärte Patent ist und bleibt abhängig, bis es dem Inhaber gelingt, durch eine gegentheilige Feststellungsklage die Unabhängigkeit zu erstreiten. Bis dahin steht aber fest, dass das abhängige Patent nur mit Erlaubniss des Inhabers des herrschenden Patentes ausgeführt werden darf, und dass die ohne diese Erlaubniss erfolgte Ausführung des abhängigen Patentes eine wissentliche Patentverletzung ist. Nach dem heutigen Rechtszustande dagegen ist bekanntlich der Inhaber des herrschenden Patentes viel schlechter gestellt, denn der Inhaber des abhängigen Patentes kann sich heutzutage bis zur Entscheidung der von dem Inhaber des de jure herrschenden Patentes erhobenen Verletzungs- oder Feststellungsklage in vielen Fällen auf seinen guten Glauben berufen.

Für die Einführung der von uns im obigen § 11 b vorgeschlagenen Feststellungsklage hat sich übrigens auch schon die Enquête von 1886 ausgesprochen²¹⁾.

§ 13.

Der Text dieses Paragraphen hat heute folgenden Wortlaut:

„Die Erteilung, die Erklärung der Nichtigkeit und die Zurücknahme der Patente erfolgt durch das Patentamt.“

Das Patentamt hat seinen Sitz in Berlin. Es besteht aus einem Präsidenten, aus Mitgliedern, welche die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen (rechtskundige Mitglieder), und aus Mitgliedern, welche in einem Zweige der Technik sachverständig sind (technische Mitglieder). Die Mitglieder werden, und zwar der Präsident auf Vorschlag des Bundesraths, vom Kaiser ernannt. Die Berufung der rechtskundigen Mitglieder erfolgt, wenn sie im Reichs- oder Staatsdienst ein Amt bekleiden, auf die Dauer dieses Amtes, anderenfalls auf Lebenszeit. Die Berufung der technischen Mitglieder erfolgt entweder auf Lebenszeit oder auf fünf Jahre. In letzterem Falle finden auf sie die Bestimmungen im § 16 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 keine Anwendung.“

²⁰⁾ Vergl. hierzu die sehr zutreffenden Ausführungen von Dr. Bolze (Patentnovelle S. 147).

²¹⁾ Vergl. auch die sehr eingehende Erörterung dieser Fragen von Dr. Bolze (Patentnovelle S. 148 ff.).

Für den Abs. 1 wird folgende Fassung vorgeschlagen:

„Die Erteilung, die Erklärung der Nichtigkeit, der Abhängigkeit, der Unabhängigkeit und der Zurücknahme, sowie die Aberkennung der Patente erfolgt durch das Patentamt.“

Abs. 2 bleibt unverändert.

In obigem Vorschlag ist neu nur die Bestimmung, dass die Erklärung der Abhängigkeit bez. Unabhängigkeit der Patente dem Patentamt zusteht. Die anderen Entscheidungen sind demselben schon durch das geltende Gesetz zugewiesen.

Dass man die in obigem § 11b vorgesehenen Feststellungsklagen in erster Instanz dem Patentamt und nicht den ordentlichen Gerichten überweist, dafür sprechen dieselben Gründe, welche für die gleiche Gestaltung des Nichtigkeitsverfahrens maassgebend waren²²⁾.

§ 14.

Dieser Paragraph lautet heute wie folgt:

„In dem Patentamt werden:

1. Abtheilungen für die Patentanmeldungen (Anmeldeabtheilungen),

2. eine Abtheilung für die Anträge auf Erklärung der Nichtigkeit oder auf Zurücknahme von Patente (Nichtigkeitsabtheilung),

3. Abtheilungen für die Beschwerden (Beschwerdeabtheilungen) gebildet.“

In den Anmeldeabtheilungen dürfen nur solche technische Mitglieder mitwirken, welche auf Lebenszeit berufen sind. Die technischen Mitglieder der Anmeldeabtheilungen dürfen nicht in den übrigen Abtheilungen, die technischen Mitglieder der letzteren nicht in den Anmeldeabtheilungen mitwirken.

Die Beschlussfähigkeit der Anmeldeabtheilungen ist durch die Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern bedingt, unter welchen sich 2 technische Mitglieder befinden müssen.

Die Entscheidungen der Nichtigkeitsabtheilungen und der Beschwerdeabtheilungen erfolgen in der Besetzung von 2 rechtskundigen und 3 tech-

²²⁾ Vergl. hierzu die Ausführungen von Dr. Reuling in der Enquêtecommission von 1886 (Sten. Ber. S. 86): „Ich möchte auch für diesen Fall die Frage, ob die ausgesprochene Abhängigerklärung berechtigt war oder nicht, ganz ebenso behandelt wissen, wie die Entscheidung der Frage, ob die nicht ausgesprochene Abhängigerklärung mit Recht nicht ausgesprochen worden ist, so dass die Entscheidung dieser Frage nachher im Nichtigkeitsverfahren gefordert werden kann.“

Ich möchte also diese Fragen in erster Instanz überwiesen wissen dem Patentamt, in zweiter dem Reichsgericht; denn nur in diesem Falle glaube ich, dass eine richtige, sachgemäße Entscheidung verbürgt ist. Ich habe selbst auf diesem Gebiete in Civilprozessen Erfahrungen zu sammeln Gelegenheit gehabt und ich betone nochmals, dass bei der Gestaltung der Rechtsmittel, wie wir sie haben, technische Fehler in der Beurtheilung nachher seitens des Reichgerichts nicht mehr werden korrigirt werden können.“

nischen Mitgliedern. Zu anderen Beschlussfassungen genügt die Anwesenheit von 3 Mitgliedern.

Die Bestimmungen der Civil-Processordnung über Ausschliessung und Ablehnung der Gerichtspersonen finden entsprechende Anwendung. Zu den Berathungen können Sachverständige, welche Nicht-Mitglieder sind, zugezogen werden; dieselben dürfen an den Abstimmungen nicht theilnehmen.“

Hierin erscheinen die nachfolgenden Änderungen erforderlich:

Abs. 1 No. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Abtheilungen für die Anträge auf Erklärung der Nichtigkeit, der Abhängigkeit, der Unabhängigkeit, der Zurücknahme, der Aberkennung von Patenten, sowie für die in § 26a vorgesehenen Oberbeschwerden (Patentprocessabtheilungen).“

Abs. 4 statt „Nichtigkeitsabtheilung“ „Patentprocessabtheilungen“.

Hinter Absatz 4 würde ein neuer Absatz einzuschlieben sein:

„An den Verhandlungen der Patentprocessabtheilungen dürfen solche Mitglieder nicht theilnehmen, welche bereits in dem früheren Verfahren über das betreffende Patent bez. die betreffende Anmeldung mitgewirkt haben.“

Die Abänderungen des Abs. 1 und 4 sind lediglich formeller Natur. Bei der Erweiterung der Zuständigkeit des Patentamtes dürfte eine Patentprocessabtheilung wohl nicht mehr ausreichen, es ist deshalb im Anfang der No. 2 statt des Singularens der Plurale gesetzt worden.

Über die Berechtigung des neuen Absatzes kann unserer Ansicht nach kein Zweifel sein. Für die Oberbeschwerden ist die Bestimmung vorab selbstverständlich. Aber auch für die anderen Entscheidungen erscheint sie wünschenswerth. Es kommt jetzt häufig vor, dass in der Nichtigkeitsabtheilung genau die gleichen Mitglieder sitzen, welche in der Beschwerdeabtheilung bereits über das Patent geurtheilt haben, sodass das Nichtigkeitsverfahren vor dem Patentamt eigentlich nur eine Wiederholung des Beschwerdeverfahrens ist. Dies würde durch obigen Vorschlag vermieden werden. Eine Feststellung derjenigen Mitglieder, welche in dem früheren Verfahren mitgewirkt haben, liesse sich leicht dadurch ermöglichen, dass (genau wie es bei den gerichtlichen Urtheilen immer geschieht) die Namen der entscheidenden Mitglieder (einschliesslich des Vorprüfers) in die Entscheidungen selbst aufgenommen würden. Bedenken dürften dem ja kaum entgegenstehen, da im Falle mündlicher Verhandlungen ja jetzt schon die betreffenden Mitglieder den Parteien bekannt werden.

§ 20.

Der jetzt gültige Text dieses Paragraphen lautet folgendermaassen:

„Die Anmeldung einer Erfindung behufs Ertheilung eines Patents geschieht schriftlich bei dem Patentamt. Für jede Erfindung ist eine besondere Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung muss den Antrag auf Ertheilung des Patents enthalten und in dem Antrage den Gegenstand, welcher durch das Patent geschützt werden soll, genau bezeichnen. In einer Anlage ist die Erfindung der gestalt zu beschreiben, dass danach die Benutzung derselben durch andere Sachverständige möglich erscheint. Am Schlusse der Beschreibung ist dasjenige anzugeben, was als patentfähig unter Schutz gestellt werden soll (Patentanspruch). Auch sind die erforderlichen Zeichnungen, bildlichen Darstellungen, Modelle und Probestücke beizufügen.“

„Das Patentamt erlässt Bestimmungen über die sonstigen Erfordernisse der Anmeldung.“

„Bis zu dem Beschlusse über die Bekanntmachung der Anmeldung sind Abänderungen der darin enthaltenen Angaben zulässig. Gleichzeitig mit der Anmeldung sind für die Kosten des Verfahrens zwanzig Mark zu zahlen.“

Hinter den dritten Satz des Abs. 1 empfiehlt es sich, Folgendes einzuschlieben:

„Zugleich muss der Anmelder erklären, dass er im Fall der Auslegung seiner Anmeldung mit der Vervielfältigung und Publication derselben seitens Dritter einverstanden ist.“

Durch diese Bestimmung würde Folgendes erreicht werden:

Einerseits würde dadurch dem eigentlich allseitig als unhaltbar empfundenen Zustande ein Ende gemacht, dass die durch die Auslegung de facto jedem Interessenten zugängliche Erfindung nach deutschem Recht nicht als publicirt gilt, während z. B. nach französischem Recht die deutsche Auslegung als Publication angesehen wird. Es würden dann nämlich die durch die ausdrückliche Erlaubniss des Anmelders von der betreffenden Bestimmung des Urheberrechtes befreiten Patentanwälte (die ja jetzt schon Auszüge mittheilen), ebenso die betreffenden Fachzeitschriften zweifellos zur wörtlichen Vervielfältigung und Publication der Anmeldungen schreiten, sodass sicher wenige Tage nach der Auslegung sämmtliche Anmeldungen auch im Sinne des § 2 des Patentgesetzes publicirt sein würden.

Andererseits wird dadurch die von anderer Seite in Vorschlag gebrachte officielle Vervielfältigung der Anmeldungen seitens des Patentamtes, der bekanntlich eine Reihe praktischer Bedenken entgegenstehen, überflüssig gemacht.

§ 24.

Derselbe lautet heute wie folgt:

„Innerhalb der Frist von zwei Monaten nach der Veröffentlichung (§ 23) ist die erste Jahresgebühr (§ 8 Absatz 1) einzuzahlen. Erfolgt die Einzahlung nicht binnen dieser Frist, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen.“

„Innerhalb der gleichen Frist kann gegen die Ertheilung des Patents Einspruch erhoben werden. Der Einspruch muss schriftlich erfolgen und mit Gründen versehen sein. Er kann nur auf die Behauptung gestützt werden, dass der Gegenstand nach §§ 1 und 2 nicht patentfähig sei, oder dass dem Patentsucher ein Anspruch auf das Patent nach § 3 nicht zustehe. Im Falle des § 3 Absatz 2 ist nur der Verletzte zum Einspruch berechtigt.“

„Nach Ablauf der Frist hat das Patentamt über die Ertheilung des Patents Beschluss zu fassen. An der Beschlussfassung darf das Mitglied, welches den Vorbescheid (§ 21) erlassen hat, nicht theilnehmen.“

Für den zweiten Satz des Abs. 1 wird folgende Fassung vorgeschlagen:

„Erfolgt die Einzahlung nicht binnen dieser Frist, so erhält der Anmelder seitens des Patentamtes eine Mahnung, durch welche er aufgefordert wird, die fällige Gebühr unter Zuschlag einer Mahngebühr von 10 Mark zu bezahlen. Ist innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Zustellung dieser Mahnung die Zahlung unter Zuschlag der Mahngebühr nicht erfolgt, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen.“

Diese Abänderung entspricht dem analogen oben bei § 8 gemachten Vorschlag. Es gelten dafür die gleichen Gründe, wie die oben bei § 8 angegebenen.

In Abs. 2 Satz 3 ist jetzt hinter „nicht patentfähig sei“ die folgende Einschiebung erforderlich:

„oder dass die Anmeldung zu Unrecht als abhängig oder unabhängig bezeichnet sei“,
in demselben Satz wurde dann mit Rücksicht auf die oben vorgeschlagene Änderung des § 3 hinter „§ 3“ noch einzufügen sein „Abs. 1 und 3“. Im vierten Satz muss es dann statt „§ 3 Absatz 2“ „§ 3 Absatz 3“ heißen.

Der Antrag auf Abhängigerklärung wird im Einspruchsverfahren ja schon jetzt regelmäßig zugelassen, insofern dient obige Bestimmung nur zur Klarstellung.

Der Einspruchsgrund der mangelnden Abhängigkeit muss mit Rücksicht auf den oben von uns vorgeschlagenen § 3a Abs. 1 zugelassen werden, da danach wesentliche Voraussetzung für die Ertheilung der betreffenden Zusatzpatente ihre Abhängigkeit von dem Hauptpatent ist.

§ 26.

Für den ersten Satz dieses Paragraphen empfiehlt sich folgende Fassung:

„Gegen den Beschluss der Anmeldeabteilung, durch welchen die Anmeldung zurückgewiesen wird, kann der Patentsucher, und gegen den Beschluss, durch welchen über die abhängige oder unabhängige Ertheilung des Patentes entschieden wird, der Patentsucher oder der Einsprechende innerhalb eines Monats nach der Zustellung Beschwerde einlegen.“

Diese Abänderung ist bedingt durch die früheren Vorschläge. Nach dem jetzigen Wortlaut des ersten Satzes dieses Paragraphen würde der mit seinem Antrage auf Abhängigerklärung abgewiesene Einsprechende und der Anmelder, dessen Patent zu Unrecht abhängig ertheilt wurde, zur Beschwerde nicht berechtigt sein. Durch die obige Fassung wird klargestellt, dass auch in diesen Fällen die Beschwerde zulässig ist.

Weitere Abänderungen dieses Paragraphen erscheinen nicht erforderlich.

Hinter § 26 wird die Einschiebung eines neuen § 26a von etwa folgendem Wortlaut in Vorschlag gebracht:

§ 26a.

„Gegen die Beschlüsse der Beschwerdeabteilung, durch welche ein Patent ganz oder theilweise versagt worden ist, kann der Anmelder innerhalb eines Monats nach der Zustellung bei der zuständigen Patentprocessabteilung die Oberbeschwerde einreichen.

Auf das Verfahren über diese Oberbeschwerde finden die Bestimmungen über das Verfahren wegen Erklärung der Nichtigkeit eines Patentes entsprechende Anwendung. Insbesondere ist die Einleitung des Verfahrens über die Oberbeschwerde von der Zahlung einer Gebühr im Betrage von M. 50 abhängig.“

Die Einführung einer weiteren Instanz gegen die Versagung des Patentes seitens der Beschwerdeabteilung dürfte wohl eine in der chemischen Industrie ziemlich allgemeine Forderung sein.

Auch die Enquêtecommission von 1886 hat sich schon für die Einführung einer Oberbeschwerde ausgesprochen²³⁾, allerdings sollte diese Oberbeschwerde nicht an eine Abteilung des Patentamtes, sondern an den ebenfalls von dieser Commission vorgeschlagenen Patentgerichtshof gehen. Der 1890er

²³⁾ Sten. Ber. S. 162.

Entwurf einer Patentnovelle enthielt dann weder die Oberbeschwerde, noch den Patentgerichtshof. In der Reichstagscommission wurde die Frage darauf von neuem angeregt, man sah aber schliesslich insbesondere mit Rücksicht auf die dadurch zu erwartende Verzögerung des Ertheilungsverfahrens von der Einführung einer Oberbeschwerde ab²⁴⁾. Das Bedenken der zu grossen Verzögerung erscheint allerdings dann berechtigt, wenn man nach Analogie des Nichtigkeitsverfahrens nach der Oberbeschwerde noch eine Berufungsinstanz eröffnet. Sieht man aber hiervon ab (wie dies in dem unten zu § 33 gemachten Vorschlage auch in Aussicht genommen ist), so tritt das genannte Bedenken zweifellos gegenüber den gewichtigen, für die Oberbeschwerde sprechenden Gründen völlig zurück.

Die für die Gewährung der Oberbeschwerde sprechenden Gesichtspunkte hat Dr. Bolze s. Z. in der Enquêtecommission schon so überzeugend dargelegt, dass ich mir nicht versagen möchte, wenigstens einen Theil seiner Ausführungen hier wörtlich zu citiren. Dr. Bolze sagte damals²⁵⁾: „Ich glaube, es trägt nichts so sehr zur Hebung des Patentamtes bei, als wenn diesem wüsten Geschrei ein Ende gemacht wird dadurch, dass Denjenigen, die durch Versagung eines Patents in ihrem Rechte verletzt zu sein glauben, der Weg gegeben wird, auf ihre Kosten — und in dieser Beziehung halte ich es für durchaus angemessen, dass der Oberbeschwerdeführer einen erheblichen Kostenbetrag zu zahlen oder zu hinterlegen hat, wie Sie gestern bezüglich der Nichtigkeitsklage beschlossen haben —, ich sage, dass Denjenigen, die sich in ihrem Rechte verletzt glauben, der Weg gegeben wird, eine richterliche Entscheidung darüber zu erlangen, ob in der That das Patent zu Recht verweigert sei oder nicht. Ich habe die Überzeugung, dass nichts so sehr die Autorität der Verwaltungsbehörden erhöht, als die Möglichkeit, dass gegen ihre Maassnahmen bei dem Oberverwaltungsgericht Klage erhoben werden kann.“

Dass die geeignete Instanz für diese Oberbeschwerden (wenn man aus den unten gegebenen Gründen von dem Patentgerichtshof absieht) schon im Interesse einer möglichst Einheitlichkeit der patentrechtlichen Grundsätze die Patentprocessabtheilung (Nichtigkeitsabteilung) ist, deren eigentliche Thätigkeit ja gerade in einer in processualen Formen erfolgenden Nachprüfung

²⁴⁾ Vgl. den oben citirten Commissionsbericht S. 10.

²⁵⁾ Sten. Ber. S. 153.

der Entscheidungen der Ertheilungsinstanzen besteht, bedarf kaum einer weiteren Begründung.

Ein weiterer Gesichtspunkt, der noch für die Einführung einer Oberbeschwerde spricht, ist folgender: Die Thatsache, dass die Entscheidungen der Beschwerdeabtheilungen noch einer Superrevision unterzogen werden könnten, würde zweifellos zur Folge haben, dass die Begründungen dieser Entscheidungen häufig viel ausführlicher als jetzt gehalten werden würden. Eine in allen Fällen in ausführlicher Weise auf alle rechtlichen Gesichtspunkte eingehende Begründung der Beschwerdeentscheidungen würde dann voraussichtlich die weitere günstige Folge haben, dass der Anmelder häufig bereits durch das Beschwerdeverfahren von der Aussichtslosigkeit seiner Anmeldung überzeugt werden und deshalb von der Ergriffenheit des weiteren Rechtsmittels absehen würde. Dazu käme dann noch als ein weiterer Grund, der von zu häufiger Inanspruchnahme der Oberbeschwerde abhalten würde, die dafür erforderliche höhere Gebühr, sodass also eine zu starke Belastung der Patentprocessabtheilungen durch Oberbeschwerden nicht zu befürchten ist.

Zur Besprechung der Frage, ob nach der Oberbeschwerde noch ein weiteres Rechtsmittel gegeben werden soll, wird sich bei § 33 noch Gelegenheit bieten.

Zu § 28.

Für diesen Paragraphen der heute folgenden Wortlaut hat:

„Die Einleitung des Verfahrens wegen Erklärung der Nichtigkeit oder wegen Zurücknahme des Patents erfolgt nur auf Antrag.“

„Im Falle des § 10 No. 3 ist nur der Verletzte zu dem Antrage berechtigt.“

Im Falle des § 10 No. 1 ist nach Ablauf von fünf Jahren von dem Tage der über die Ertheilung des Patents erfolgten Bekanntmachung (§ 27 Absatz 1) gerechnet, der Antrag unstatthaft.“

Der Antrag ist schriftlich an das Patentamt zu richten und hat die Thatsachen anzugeben, auf welche er gestützt wird. Mit dem Antrage ist eine Gebühr von fünfzig Mark zu zahlen. Erfolgt die Zahlung nicht, so gilt der Antrag als nicht gestellt. Die Gebühr wird erstattet, wenn das Verfahren ohne Anhörung der Beteiligten beendet wird.“

Wohnt der Antragsteller im Auslande, so hat er dem Gegner auf dessen Verlangen Sicherheit wegen der Kosten des Verfahrens zu leisten. Die Höhe der Sicherheit wird von dem Patentamt nach freiem Ermessen festgesetzt. Dem Antragsteller wird bei Anordnung der Sicherheitsleistung eine Frist bestimmt, binnen welcher die Sicherheit zu leisten ist. Erfolgt die Sicherheitsleistung nicht vor Ablauf der Frist, so gilt der Antrag als zurückgenommen.“

werden folgende Änderungen in Vorschlag gebracht:

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Einleitung der vor den Patentprocessabtheilungen stattfindenden Verfahren erfolgt nur auf Antrag.“

Abs. 2 fällt weg.

In Abs. 3 sind die Worte:

„Im Falle des § 10 No. 1“

in folgender Weise zu ändern:

„In den Fällen des § 10 No. 1 und des § 11b.“

Die neue Fassung des Abs. 1 ist erforderlich mit Rücksicht auf die oben gemachten früheren Vorschläge. Sie ist lediglich formeller Natur.

Abs. 2 ist bereits durch den neuen § 11a vorweggenommen.

Für die vorgeschlagene Beschränkung der Anträge aus § 11b sprechen die gleichen Gründe, welche s. Zt. für die Einführung der Beschränkung im Falle des § 10 No. 1 maassgebend waren.

Im § 29

der heute folgenden Wortlaut hat:

„Nachdem die Einleitung des Verfahrens verfügt ist, fordert das Patentamt den Patentinhaber unter Mittheilung des Antrags auf, sich über denselben innerhalb eines Monats zu erklären.“

„Erklärt der Patentinhaber binnen der Frist sich nicht, so kann ohne Ladung und Anhörung der Beteiligten sofort nach dem Antrage entschieden und bei dieser Entscheidung jede von dem Antragsteller behauptete Thatsache für erwiesen angenommen werden.“

ist jetzt ebenfalls eine kleine formelle Änderung erforderlich, indem im Abs. 1 statt „den Patentinhaber“ ein allgemeinerer Ausdruck zu wählen ist. Am praktischsten gebraucht man hier wohl den schon jetzt im 2. Abs. verwendeten Ausdruck „die Beteiligten“. Darunter würden dann zu verstehen sein: im Falle der Nichtigkeits-, Zurücknahme- und Aberkennungsklage der Patentinhaber, im Falle der Klage auf Abhängig- oder Unabhängigserklärung eines Patentes der Inhaber des abhängigen bez. herrschenden Patentes, im Falle der Oberbeschwerde die etwaigen Einsprechenden. Ist die Oberbeschwerde im internen Verfahren vor der Auslegung erfolgt, dann sind eben weitere Beteiligte nicht vorhanden, und brauchen solche dann selbstverständlich nicht zur Erklärung aufgefordert zu werden.

Im Absatz 2 des § 29 werden die Worte

„Erklärt der Patentinhaber binnen der Frist sich nicht“

am besten wohl durch die Worte

„Äussert sich der zur Erklärung Aufgeforderte binnen der Frist nicht“ ersetzt.

Analog würden die ersten 4 Worte des

§ 30

„Widerspricht der Patentinhaber rechtzeitig“,

durch die Worte

„Widerspricht der zur Erklärung Aufgeforderte rechtzeitig“ zu ersetzen sein.

§ 33.

An Stelle des ersten Satzes dieses Paragraphen wird vorgeschlagen, folgenden Satz treten zu lassen:

„Gegen die Entscheidungen des Patentamtes (§§ 29, 30) mit Ausnahme derjenigen, die auf Oberbeschwerden (§ 26a) ergangen sind, ist die Berufung zulässig.“

In diesem Satz sind die mit gesperrter Schrift gedruckten Worte neu.

Hierzu sei Folgendes bemerkt. Es würde, wie schon oben angedeutet wurde, nicht empfehlenswerth sein, dem Anmelder nach der Oberbeschwerde noch ein weiteres Rechtsmittel analog dem Berufungsverfahren in Nichtigkeitssachen zu geben. Dies würde zur Folge haben, dass innerhalb ganz kurzer Zeit vier (oder wenn man den Vorprüfer dazu rechnet, fünf) Instanzen über genau dieselbe Angelegenheit entscheiden würden. Das würde entschieden des Guten zu viel sein.

Wir glauben, dass mit der Einführung der Oberbeschwerde dem Anmelder vollkommen hinreichende Garantien für eine richtige Beurtheilung seiner Erfindung geboten sind. Wenn man darauf erwidern wollte, dass der Anmelder dann schlechter gestellt sei als der Einsprechende, da dieser von der Patentprocessabtheilung im Nichtigkeitsverfahren noch eine Berufung an das Reichsgericht habe, so ist darauf zu bemerken, dass der Anmelder doch auch einen anderen Standpunkt einnimmt, wie der Einsprechende bez. Nichtigkeitskläger. Während der Anmelder die Allgemeinheit zu seinen Gunsten zu beschränken versucht, ist es das Bestreben des Einsprechenden, die Allgemeinheit von einer lästigen Beschränkung zu befreien.

Auch die Patentenquête von 1886, welche, wie oben erwähnt, für die Einführung einer Oberbeschwerde eingetreten ist, hat sich dafür ausgesprochen, ein weiteres Recht nach der Oberbeschwerde nicht mehr zuzulassen.

Dazu kommen dann noch folgende weitere Erwägungen.

Eröffnet man dem Anmelder noch die Berufung gegen die Entscheidung über die Oberbeschwerde, so wird, wie schon erwähnt, das Ertheilungsverfahren ganz in das Un gewisse hinaus verzögert und dadurch eine Rechtsunsicherheit geschaffen, welche für die beteiligten industriellen Kreise von grösstem Schaden sein kann. Beispielsweise hätte es dann der Anmelder eines bereits im Einspruchsverfahren als überhaupt nicht patent fähig erkannten Verfahrens in der Hand, das Ertheilungsverfahren womöglich auf Jahre hinauszuziehen und gestützt auf den ihm durch die Auslegung gewährten einstweiligen Schutz seinen Concurrenten die grössten Schwierigkeiten zu bereiten.

Ferner ist in Betracht zu ziehen, dass, wenn man auch im Ertheilungsverfahren dem Anmelder noch eine Berufung gibt, das jetzt schon stark belastete Reichsgericht hierfür nicht mehr als Berufungsinstanz dienen könnte. Es würde dann die Bildung eines besonderen Patentgerichtshofes erforderlich sein. An diesem Patentgerichtshof würde dann aber höchstwahrscheinlich gerade wie vor 8 Jahren die ganze Oberbeschwerde scheitern.

Dann müsste man diesem Patentgerichtshof ferner auch die Berufung in Nichtigkeits-, Zurücknahme-, Aberkennungssachen u. s. w. geben und die Entscheidung hierüber dem Reichsgericht nehmen. Einer dahin gehenden Forderung würde aber zweifellos von vielen Seiten, insbesondere von den Ingenieuren, der heftigste Widerstand entgegengesetzt werden.

Ausserdem erscheint es aber auch keineswegs wünschenswerth, dem Reichsgericht die Entscheidung über die Berufungen in Patentsachen zu nehmen. Die Gefahr, dass einmal ein falsches Urteil gefällt wird, ist bei einem überwiegend technischen Richtercollegium nicht geringer als bei einem rein juristischen Collegium. Auch wird das Verständniss des Reichsgerichts für technische Fragen dadurch noch wesentlich erhöht werden, wenn dieser Gerichtshof, entsprechend den oben gemachten Vorschlägen, auch über die Abhängigkeitsfrage, nicht (wie jetzt) lediglich als reine Revisionsinstanz, sondern als Berufungsinstanz zu entscheiden und dabei also auch die Thatfragen eingehend zu prüfen haben wird. Wie wir bei dieser Gelegenheit gleich hervorheben möchten, würde hierdurch eine Mehrbelastung des Reichsgerichts nicht eintreten, denn schon jetzt entscheidet ja das Reichsgericht über diese Frage als Revisionsinstanz in Patentverletzungs- bez. Feststellungsklagen.

Auch würde eine Ausscheidung der

Patentsachen aus der Rechtsprechung des Reichsgerichts und Überweisung derselben an einen Specialgerichtshof zweifellos für die weitere Entwicklung des Patentrechts von schädlichen Folgen sein, da dadurch die direkte Fühlung mit der handelsrechtlichen Rechtsprechung sowie derjenigen über die anderen Gebiete des Urheberrechts verloren gehen würde. Insbesondere würde endlich noch der Umstand zu den misslichsten Consequenzen führen, dass dann die Rechtsprechung über die Patentcivilsachen und über die Patentstrafsachen getrennt, und zwei verschiedenen höchsten Gerichtshöfen zur Endentscheidung überwiesen werden würde, denn die Revision in Strafsachen wegen Patentverletzung würde doch zweifellos beim Reichsgericht verbleiben müssen.

Aus allen diesen Gründen erscheint es ratsam, von der Forderung eines Patentgerichtshofes abzusehen.

Überhaupt würde es nicht richtig sein, zu weitgehende und tiefgreifende Reformvorschläge zu machen, weil man sonst Gefahr läuft, das ganze Reformwerk für jetzt zum Scheitern zu bringen und damit auch die wirklich nothwendigen Reformen auf unbestimmte Zeit zu vertagen.

Hinter § 34 empfiehlt es sich, den folgenden neuen § 34a einzuschalten.

§ 34a.

„Die in diesem Gesetz normirten Fristen, sowie alle anderen von dem Patentamt oder dem Reichsgericht in den auf Grund dieses Gesetzes stattfindenden Verfahren gestellten Fristen, sind als gewahrt anzusehen, wenn nachweislich innerhalb der betreffenden Frist die zur Wahrung derselben erforderliche schriftliche Erklärung in einem an das Patentamt bez. Reichsgericht gerichteten eingeschriebenen Brief einer Postanstalt im Gebiete des deutschen Reiches übergeben worden ist.“

Für diese Bestimmung sprechen die gleichen Gründe, welche s. Zt. für die Einführung der analogen, auf die Zahlung der Patentgebühren bezüglichen Bestimmung des § 9 des Patentgesetzes maassgebend waren. Praktische Bedenken stehen diesem Vorschlage wohl nicht im Wege. In weitaus der grössten Zahl der Fälle wird sich der Nachweis der rechtzeitigen Aufgabe zur Post aus dem Poststempel ergeben. In den wenigen Fällen aber, wo der betreffende Brief verloren gegangen ist, wird sich mit Hülfe der Postquittung eventuell in Verbindung mit dem Journal des betreffenden Absenders oder dergl. der Beweis unschwer erbringen lassen.

Hiermit würden die wesentlichsten Änderungen des Patentgesetzes besprochen sein, welche dem Verfasser zur Zeit erforderlich erscheinen. Es wäre schliesslich noch ein Punkt zu erwähnen, nämlich der bereits von verschiedenen Seiten geäusserte Wunsch nach einer Publication der vom Patentamt im Ertheilungsverfahren getroffenen rechtskräftigen Entscheidungen. Es ist nicht zu leugnen, dass dieser Vorschlag viel für sich hat. Es würde das entschieden von grossem Vortheil für die Einheitlichkeit der patentamtlichen Praxis sein. Andererseits stehen jedoch einer generellen Publication sämmtlicher patentamtlicher Entscheidungen in extenso doch eine Anzahl schwerwiegender Bedenken im Wege. In erster Linie ist zu berücksichtigen, dass eine solche Publication in vielen Fällen direct gegen das Interesse der Beteiligten sein würde, da dadurch leicht Thatsachen, an deren Geheimhaltung

die Betreffenden das grösste Interesse haben, sehr zum Schaden derselben der Öffentlichkeit und insbesondere den unbeteiligten Concurrenten bekannt werden würden. Andererseits würden diese Entscheidungen in sehr vielen Fällen für die Öffentlichkeit ohne Werth sein, da sie ohne eine ausführliche Darstellung des Sachverhalts entweder überhaupt nicht verständlich sein würden, oder, was noch schlimmer ist, falsch ausgelegt werden könnten.

Dagegen wäre es sehr dankenswerth, wenn das Patentamt häufiger in der Weise, wie es jetzt ja schon zuweilen geschieht, Auszüge aus seinen Entscheidungen, die die maassgebenden rechtlichen Gesichtspunkte klar hervortreten lassen, publiciren würde. Um dies zu ermöglichen, bedarf es aber keiner besonderen gesetzlichen Bestimmung.

Elberfeld, im November 1899.

Referate.

Der Referatenteil der „Zeitschrift für angewandte Chemie“ erfährt mit dem vorliegenden Heft 1 des neuen Jahrganges eine Erweiterung in der Weise, dass neben der Berichterstattung über die Fortschritte und Neuerungen technischer Natur auch den Ergebnissen der wissenschaftlichen Chemie Rechnung getragen werden soll und die wichtigeren der in den Fachblättern des In- und Auslandes erscheinenden Original-Abhandlungen in Form kurzer Referate zur Kenntniss der Leser gebracht werden. Hierbei werden in sorgfältiger Auswahl nur diejenigen Abhandlungen Berücksichtigung finden, welche grösseres Interesse bieten und auch bei diesen soll das Referat sich auf kurze übersichtliche Angabe des wesentlichen Inhalts beschränken, ohne sich auf Aufzählung der Einzelheiten einzulassen. Die Referate sollen und können nicht die Lectüre der Original-Abhandlungen überflüssig machen; sie werden aber denjenigen Lesern, denen Zeit und Gelegenheit zum Studium dieser in einer weitverzweigten Litteratur niedergelegten Arbeiten fehlt, Gelegenheit bieten, sich fortlaufend zu unterrichten über die gerade auf der Tagesordnung befindlichen wissenschaftlichen und technischen Fragen und über den stetig fortschreitenden Ausbau unserer Wissenschaft. In der Natur der Sache liegt es, dass mit Einführung dieser Programm-Erweiterung unserer Zeitschrift zunächst öfter zurückgegriffen werden muss auf ältere Arbeiten, deren Kenntnisnahme nothwendig ist zum Verständniss nachfolgender, denselben Gegenstand betreffender Mittheilungen.

Die Rubricirung des für den Referatenteil in Frage kommenden Materials wird in nachstehender Weise erfolgen:

- | | | |
|---------------------------------|----------------------------------|--------------------------------|
| 1. Apparate. | 5. Analytische Chemie. | 9. Bakteriologie. |
| 2. Physikalische Chemie. | 6. Technische Chemie. | 10. Pharmaceut. Chemie. |
| 3. Anorganische Chemie. | 7. Elektrochemie. | 11. Agricultur-Chemie. |
| 4. Organische Chemie. | 8. Physiologische Chemie. | 12. Mineralogie. |

Anorganische Chemie.

W. S. van Heteren. Notizen über NOCl und seine Verbindungen. (Z. anorg. Chem. 22, 277.) Reines Nitrosylchlorid erstarrt in einer Kältemischung zu blutrothen Krystallen, welche bei -65° schmelzen. Mit flüssigem Chlor mischt sich Nitrosylchlorid in allen Verhältnissen. Eine der Formel NO Cl_3 entsprechende Mischung erstarrte bei -80° noch nicht. Die Doppelverbindungen $\text{Sn Cl}_4 \cdot 2 \text{NO Cl}$, $2 \text{Sb Cl}_5 \cdot 5 \text{NO Cl}$ und $\text{Fe}_2 \text{Cl}_6 \cdot 2 \text{NO Cl}$ wurden durch Auflösen der Chloride in

überschüssigem Nitrosylchlorid und Abdestilliren des Überschusses hergestellt. Die Zinnverbindung schmilzt (im zugeschmolzenen Rohr) bei 150° , die Antimonverbindung bei 180° , das Eisenderivat bei 116° . *Kl.*

H. Molissan. Untersuchungen über das Calcium und seine Verbindungen. (Ann. de Chimie et Physique. 7. Serie, 18, 289.)

Die umfangreiche Arbeit gibt die Ergänzung und Erweiterung einer bereits 1898 in den Compt. rend. (126, 1753) veröffentlichten Arbeit des Verf. über